

# § 92a BetrVG Betriebsverfassungsgesetz

Bundesrecht

---

## Fünfter Abschnitt – Personelle Angelegenheiten -> Erster Unterabschnitt – Allgemeine personelle Angelegenheiten

**Titel:** Betriebsverfassungsgesetz

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** BetrVG

**Gliederungs-Nr.:** 801-7

**Normtyp:** Gesetz

### § 92a BetrVG – Beschäftigungssicherung

(1) <sup>1</sup>Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber Vorschläge zur Sicherung und Förderung der Beschäftigung machen. <sup>2</sup>Diese können insbesondere eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit, die Förderung von Teilzeitarbeit und Altersteilzeit, neue Formen der Arbeitsorganisation, Änderungen der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe, die Qualifizierung der Arbeitnehmer, Alternativen zur Ausgliederung von Arbeit oder ihrer Vergabe an andere Unternehmen sowie zum Produktions- und Investitionsprogramm zum Gegenstand haben.

(2) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber hat die Vorschläge mit dem Betriebsrat zu beraten. <sup>2</sup>Hält der Arbeitgeber die Vorschläge des Betriebsrats für ungeeignet, hat er dies zu begründen; in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern erfolgt die Begründung schriftlich. <sup>3</sup>Zu den Beratungen kann der Arbeitgeber oder der Betriebsrat einen Vertreter der Bundesagentur für Arbeit hinzuziehen.